

JUNI 2023

BVS // NEWSLETTER



Generalversammlung 2023

Am 11. Mai durfte Verbandspräsident Bruno Fuchs viele Vertreter von Mitgliedfirmen und zahlreiche Gäste begrüßen. Gesamthaft waren mehr als 130 Personen angemeldet, eine rekordverdächtige Beteiligung

1. Ordentlicher Teil der Generalversammlung

Wie gewohnt konnten die statutarischen Geschäfte speditiv abgehandelt werden. Nach dem Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres von Präsident Bruno Fuchs, konnte der Geschäftsführer auch dieses Jahr aus finanzieller Sicht über einen erfreulichen Jahresabschluss berichten. Die beantragte Beitragsrückerstattung hiessen die Mitglieder angesichts der guten Finanzlage unisono gut.

Des Weiteren hat die Versammlung Carole Fluri, Niklaus Strassenbau AG, einstimmig in den Vorstand gewählt. Dort ersetzt sie den austretenden Franz Mühlethaler. Präsident Fuchs gratulierte Carole Fluri zur Wahl und hiess sie im Kreis der Vorstandskollegen herzlich willkommen.

Die drei bisherigen Revisoren wurden einstimmig wieder gewählt. Doris Brosi, Gaetano Fina und Karl Metternich werden auch die nächste Rechnung wieder revidieren.

Zu neuen Freimitgliedern wurden ernannt

- Urs Bechter,
- Urs Leimgruber,
- Martin Lüthi sowie
- Hanspeter Steiner.



Aus dem Vorstand verabschiedet wurden Franz Mühlethaler und Dominic Bannholzer.

Sowohl die Laudatio für die neuen Freimitglieder als auch die Laudatio für die Verabschiedeten erfolgte im 2. Teil der Versammlung.

Direkt an der Versammlung wurde mittels auf den Stühlen aufliegendem QR-Code eine Umfrage gemacht. Eruiert werden sollten die Gründe, aus welchen sich die Anwesenden nicht für die Verbandsreise angemeldet hatten. Ein erster Trend zeigte, dass das Datum über Fronleichnam ungünstig und der Preis zu hoch war.

Nachdem Vizepräsident Franz Mühlethaler unserem Präsidenten für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohl unseres Verbandes dankte, schloss Präsident Bruno Fuchs den ersten Teil.



2. Gesellschaftlicher Teil der diesjährigen Generalversammlung

Zum 2. Teil durfte Präsident Fuchs diverse Persönlichkeiten aus der Solothurner Politik und Wirtschaft willkommen heissen. Ein besonderer Gruss gebührte auch unserer Regierungsrätin und Baudirektorin Sandra Kolly. Vom Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) war Laurent Widmer anwesend.

2.1. Grussbotschaften

2.1.1. Präsidialansprache

Präsident Fuchs informierte in seiner Präsidialansprache kurz über die im ersten Teil gefällten Beschlüsse. Enttäuscht äusserte sich Bruno Fuchs zur UNIA, welche während den Vertragsverhandlungen mit falschen Aussagen und verschiedenen Massnahmen den Bau schlecht machte, was dem Berufsbild in der Bevölkerung extrem schadet.

Im vergangenen Jahr war die ausserordentliche Teuerung eine grosse Herausforderung für die Baumeister und verschärfte die bereits sehr tiefe Marge weiter. Bruno Fuchs dankte an dieser Stelle den Vertretern aus dem Kanton für deren verantwortungsvolles Verhalten als Bauherr

in dieser schwierigen Situation. Als Reaktion auf die unzähligen Regulierungen seitens der SUVA unterschrieben sämtliche Sektionspräsidenten eine Resolution für mehr Arbeitssicherheit mit weniger kontraproduktiver Überregulierung. Unser Präsident Bruno Fuchs erwähnte aber deutlich, dass es sich hier um ein Problem mit der SUVA Schweiz handle, die Zusammenarbeit mit der SUVA Solothurn aber ausgesprochen gut ist und er sprach hierfür seinen Dank an Kilian Bärtschi, SUVA Solothurn, aus.

Zum Schluss äusserte Präsident Fuchs die Hoffnung, dass trotz steigender Zinsen und weiterer Widrigkeiten, dank der anhaltend hohen Zuwanderung, einer Infra-

struktur, welche die Kapazitätsgrenze erreicht hat sowie der Erneuerung des Gebäudeparkes, das Bauhauptgewerbe weiterhin gut ausgelastet sein wird.

2.1.2. Regierungsrätin Sandra Kolly

Frau Regierungsrätin Kolly begrüsst alle Anwesenden herzlich und überbrachte Grüsse aus der kantonalen Regierung. Sie begann ihre Grussbotschaft mit der Vorstellung des Globi-Sachbuches «Geschichten vom Bauen». Globi entdeckt das Bauen. Er erkundet Baustellen, trifft Architekten, Bauleute und viele anderen mehr, die ihm Einblicke in ihre Arbeit gewähren.

Frau Regierungsrätin Kolly ging auf das kürzlich stattgefundene Gespräch mit Vertretern des Baumeisterverbandes und dem Baudepartement ein. Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen sollen und wollen gemeinsam angegangen und gelöst werden. Ein Kernstück wird sicher die neue Nachhaltigkeitsstudie des Bundes bilden. Die inzwischen sehr langen Planungsphasen beschäftigen unsere Baudirektorin seit ihrem Amtsantritt vor zwei Jahren. Jedes kleinste Bauvorhaben wird mittlerweile von Einsprechern vor Gericht gezogen. Besonders die vom Volk gutgeheissene Umfahrung Thal, welche nun-

mehr gerichtlich verboten wurde, ärgert unsere Baudirektorin sehr. Schweizweit werden diverse Bauvorhaben mittels Gutachten verhindert.

Trotzdem freut sie sich sehr im Kanton Solothurn das Amt der Baudirektorin besetzen zu dürfen, laufen doch viele spannende Bauprojekte wie z.B. Rückbau des alten Bürgerspitals, das Zentralgefängnis, Kanti Solothurn und verschiedene andere u. a. auch Verkehrsplanungsprojekte wie z.B. die Sanierung der Baselstrasse und andere. Sie nahm bei der Aufzählung dieser vieler Bauprojekte immer wieder Bezug zum eingangs erwähnten Sachbuch von Globi. Erfreut schenkte sie dieses Buch unserem Präsidenten Bruno Fuchs in der Hoffnung, dass er dieses ganz oft mit seinem Enkel anschauen möge.

2.1.3. Laurent Widmer,

Schweizerischer Baumeisterverband

Laurent Widmer stellte den Anwesenden kurz das neue Beschaffungsrecht vor. Als weiteres Thema griff auch er den Fachkräftemangel auf. Die vom SBV in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass bis 2030 dem Bauhauptgewerbe 11,3 Prozent der benötigten Fachkräfte fehlen werden und bis 2040 sogar 16,6 Prozent.



Der Tag der Bauwirtschaft in Lugano findet am 30.6.2023 statt und Laurent Widmer rief alle zur Teilnahme an dieser spannenden Veranstaltung mit interessantem Rahmenprogramm auf. Zum Schluss wies er noch auf das neue portal-bau.ch hin, welches die Lohnmeldungen an FAR und Parifonds Bau vereinfacht. Er informierte zudem, dass der SBV zur Eidg. Abstimmung vom 18.6.2023 klar Ja zum indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative sagt.

3. Ehrungen und Verabschiedungen

Ehrungen

In sehr persönlichen Würdigungen dankte Bruno den neu gewählten Freimitgliedern für ihre Verdienste für das Solothurner Bauhauptgewerbe. Er gratulierte ihnen herzlich und sprach die Hoffnung aus, sie weiterhin an den Baumeisteranlässen begrüssen zu dürfen. Die Versammlung gratulierte den neuen Freimitgliedern mit grossem Applaus.

Verabschiedungen

Franz Mühlethaler war während vieler Jahre für unseren Verband in diversen Organisationen tätig. Seit 2003 war er im Vorstand und amtierte die letzten Jahre als Vizepräsident. Bruno Fuchs würdigte seine grossen Verdienste für unseren Verband. Die Versammlung gratulierte mit grossem Applaus.

Dominic Bannholzer trat aufgrund seiner beruflichen Veränderung bereits nach kurzer Zeit wieder aus dem Vorstand zurück. Bruno Fuchs dankte ihm für seine geleistete Arbeit bestens.

Peter Heiniger wurde als Kantonsingenieur kürzlich pensioniert. Für die jahrelange gute Zusammenarbeit dankte ihm unser Präsident bestens und übergab ihm zum Abschied ein kleines Geschenk.

4. Gastreferat – «Fly your dreams»

Der krönende Abschluss der diesjährigen Generalversammlung bildete das Referat von Marc Hauser mit dem wunderschönen Titel «Fly your dreams». Packend und gespickt mit einer guten Prise Humor referierte er über das Entstehen der Idee, den Vorbereitungen und zu guter Letzt den Weltrekordsprung. Er vermochte die Zuhörer in seinen Bann zu ziehen. Kurze aber prägnante Sätze wie

- «Zum Fliegen braucht es keine Flügel. Höhenflüge brauchen Herz»
- «Realistische Ziele sind Eigentore»
- «Das Rezept für Heldentum ist eine Mischung aus Passion und Gelassenheit»

zeigten, welche Einstellung es braucht, um derartige Höchstleistungen erzielen zu können.



KOPAS-Kurs 2023

Auch dieses Jahr durften der Baumeisterverband Solothurn und Rolf Gabathuler, Sicherheitsfachmann EKAS Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA) sowie ASA Spezialist im sicuro ASA Pool zu einem «KOPAS Fortbildungskurs» einladen. Am 27. März trafen sich im Hotel «Olten» 26 Vertreter/-innen unserer Verbandmitglieder. Die wichtigsten Mitteilungen und Erkenntnisse seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

Ausbildungspflicht bei bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit

Das Anschlagen von Lasten wird ab dem 1.4.2023 umgesetzt. Ab diesem Datum dürfen nur noch Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung bzw. Schulung Lasten anschlagen. Die Ausbildungspflicht für das Anschlagen von Lasten gilt für alle Krane, die Artikel 2 der Kranverordnung unterstehen.

Ab dem 31.12.2023 sind alle auf den Baustellen verwendeten Steckdosen mit 32 Ampère abzusichern. Details dazu finden sich auch im SBV-Merkblatt «Elektrische Installationen auf Baustellen» und im BfA Merkblatt «Elektrische Installationen und Betriebsmittel auf Baustellen».

Für Deckenschalungen gilt ab dem 1.1.2025 die maximale Absturzhöhe von 2 Metern. Ab diesem Zeitpunkt sind Fangnetze oder anderweitige Schutzmassnahmen wie z. B. PSAG, 3-seitiger Seitenschutz, Rückhaltesysteme, von unten schalen etc. zum Schutz gegen Absturz bei Arbeitsplätzen mit Höhe über 2 Meter erforderlich. Wie genau der Kollektivschutz jedoch umzusetzen ist, ist derzeit noch unklar.

Ein wirksamer UV-Schutz ist für alle Aktivitäten im Freien unverzichtbar – und zwar zu jeder Jahreszeit, vor allem aber im Hochsommer. Deshalb gilt ab dem 1.6.2023 die Nackenschutzpflicht auf Baustellen. Die Suva-Kontrollreure werden die Einhaltung dieser neuen Auflage sehr genau prüfen und auf ihren Kontrollberichten vermerken. Selbst wenn sich die Mitarbeiter weigern sollten, einen Nackenschutz zu tragen, wird letztendlich der Arbeitgeber dafür zur Verantwortung gezogen. Er muss seine Mitarbeiter also zu einem «Um- und Mitdenken» anhalten.

Ausbildungspflicht bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Eine Übertragung von Aufgaben entbindet den Arbeitgeber bekanntlich nicht von seiner Pflicht, die Arbeitssicherheit jederzeit sicherzustellen. Ebenfalls müssen alle

Arbeiten mit besonderen Gefahren regelmässig geschult werden. Aber auch die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Beitrag zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf Baustellen zu leisten. Stellt ein Arbeitnehmer auf einer Baustellen nämlich Mängel bei der Arbeitssicherheit fest, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden. Ein Beizug von ASA-Spezialisten bietet sich immer dann an, wenn sich der Arbeitgeber hinsichtlich der spezifischen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf einer Baustelle unsicher ist.

Ausbildung und Instruktion

Der dritte Teil des Infoanlasses widmete sich dem Thema «10 Punkte der ASA-Systematik» und den Inhalten «Prävention im Baugewerbe», «Ausbildung, Instruktion, Information» sowie «Kontrolle, Audit».

Zu diesen Themen werden viele Hilfsmittel wie themenspezifische Merkblätter und Checklisten zur Verfügung gestellt, die bei der gezielten Schulung von Mitarbeitenden hinsichtlich der massgebenden Sicherheits- und Verhaltensregeln auf Baustellen wertvolle Dienste leisten. Nach wie vor bewährt sind Grossformat-Plakate, welche auf die einzelnen Gefahren hinweisen und z. B. in den Baustellencontainern aufgehängt werden können.

All diese Hilfsmittel können über den SBV-Shop zumeist kostenlos bezogen werden. Scannen Sie dazu einfach folgenden QR-Code:



Informationsanlass LMV2023plus

Am 30. Februar liessen sich im Hotel «Olten» 30 Teilnehmer/innen von Aleksandra Saric, Juristin, Rechtsdienst Schweizer Baumeisterverband, über die Neuerungen im Bereich LMV und Datenschutzgesetz informieren. Die wichtigsten Aussagen sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Neuerungen im LMV2023plus

Nachdem die Sozialpartner des Bauhauptgewerbes sich im November 2022 auf einen neuen Landesmantelvertrag einigen konnten, hat die SBV-Rechtsabteilung die Verbandsmitglieder mit diversen Mitgliederinfos und Checklisten über die wesentlichen Neuerungen informiert. Das war nötig, weil für die organisierten Bauunternehmen die neuen Bestimmungen bereits seit dem 1.1.2023 Gültigkeit haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den Bundesrat gelten diese nunmehr seit dem 1.5.2023 auch für alle anderen, dem LMV unterstellten Betriebe sowie den Personalverleihbüros.

Hinsichtlich der Lohnanpassungen per 2023 wurde nochmals auf die wesentlichen Punkte hingewiesen wie den Voraussetzungen, dass man während mindestens 6 Monaten in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet haben musste und i.S.v. Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV ausserdem «voll leistungsfähig» ist und dass generelle (betriebsweite) Teuerungsanpassungen und Lohnerhöhungen an die Erhöhung angerechnet werden können, sofern sie nicht vor dem 1.7.2022 erfolgten.

Betreffend Lohnerhöhungen für Spezialfälle wie z. B. Arbeitnehmende, die im Jahr 2022 krank/verunfallt sind/waren sowie Arbeitnehmende, die im gekündigten Arbeitsverhältnis sind, wurde auf ein entsprechendes F&A-Merkblatt des SBV verwiesen.

Wichtig war auch die Erklärung, wonach für den Arbeitszeitkalender neu das «Abrechnungsjahr» 1.5 bis 30.4. im Folgejahr zu berücksichtigen ist. Für die Übergangsfrist bis 31.4.2024 ist ausnahmsweise aber auch eine Variante mit Frist vom 1.1.2023 bis 30.4.2024 mit maximal 2816 Stunden möglich.

Was die Verrechnung von Minusstunden des Arbeitnehmers betrifft, so sind diese danach zu beurteilen, ob ihn dafür ein persönliches Verschulden trifft. Ist dies nicht der Fall, kann keine Verrechnung erfolgen.

Neu ist eine stundenweise Kompensation der Überstunden infolge Schlechtwetters oder Hitze möglich. Ebenso kann die sog. «Überzeit» (Stunden, die über 48h/Woche hinausgehen) auf das Gleitstundenkonto vorgetragen werden, wobei für diese Stunden weiterhin eine Ver-

gütung von 25 Prozent des Basislohns mit der nächsten Lohnabrechnung fällig wird.

In der Folge wurden anhand jüngster Entscheide der SVK zu Vollzugsfragen LMV2023plus einzelne Detailfragen erläutert. Auch konnten diverse Fragen der Teilnehmenden aufgegriffen und teilweise beantwortet werden. Nicht zuletzt hier zeigte sich, dass ein regelmässiger Austausch zu LMV-Themen unter den Verbandsfirmen durchaus wertvoll sein kann und im künftigen Informationsprogramm des Baumeisterverbands Solothurn berücksichtigt werden sollte.

Revision der Datenschutzbestimmungen

Die neuen Datenschutzbestimmungen treten per 1.9.2023 in Kraft. Hauptziele der Revision sind u.a.:

- die Anpassung an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse (Cloud Computing, Big Data, soziale Netzwerke),
- die Stärkung der Selbstbestimmung betroffener Personen,
- eine verbesserte Transparenz bei der Bearbeitung von Personendaten,
- die Sicherstellung, dass die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt,
- verschärfte Sanktionen.

Alle Personen und somit auch die Arbeitnehmenden werden in Fragen des (eigenen) Datenschutzes stetig sensibilisierter. Denn sobald anhand von Informationen ein Rückschluss auf eine Person erfolgen kann, sind diese entsprechenden Daten aus Sicht der betroffenen Person schützenswert.

In der Schweiz ist eine Datenbearbeitung grundsätzlich zulässig. Verboten ist sie hingegen, wenn eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, sprich (a)

- die Personendaten gegen die Datenschutzgrundsätze bearbeitet werden, oder
- die Personendaten gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen bearbeitet werden, oder
- besonders schützenswerte Personendaten Daten Dritten bekannt gegeben werden, und (b) dafür kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, wie z. B.
 - Gesetz oder Vertrag, oder
 - ein überwiegendes privates oder ein öffentliches Interesse, oder
 - eine explizite Einwilligung der betroffenen Person.

Daraus ergeben sich für die Unternehmen neue Pflichten wie z. B.

- Information bei jeder beabsichtigten Personendatenbeschaffung,
- Bearbeitungsverzeichnis über Datenverarbeitungsprozesse,
- Verträge zum Datenaustausch mit Dritten,
- Meldepflicht bei einer Verletzung der Datensicherheit (Trojaner, Viren u.a.) beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB),
- Datenschutzfolgeabschätzung,
- Verstärkte Betroffenenrechte (Auskunftsbegehren, Herausgabe der Personendaten),
- Erweiterung der beruflichen Schweigepflicht.

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden müssen ein sog. «Datenbearbeitungsverzeichnis» einrichten, anhand dessen eine Dokumentation jeweiliger Datenströme im Unternehmen sowie jeweiliger Zweck und Grundlagen der Datenbearbeitung offenzulegen sind.

Durch klare Datenbearbeitungs- und IT-Prozesse können die Unternehmen Verletzungen des Datenschutzes und sämtliche administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Meldung ans EDÖB sowie einen Imageschaden vermeiden. Anhand eines Aktionsplans sollten sich die Unternehmen daher gezielt auf die Anforderungen vorbereiten. Dazu gehören Massnahmen wie beispielsweise

- Datenschutzrechts-Risiko-Level analysieren und Aktionsplan erstellen,
- Datenschutzerklärungen überprüfen und anpassen,
- Interne Richtlinien und Wegleitungen erlassen sowie die Mitarbeitenden sensibilisieren und schulen,
- Verzeichnisse über die Bearbeitungstätigkeiten erstellen und anpassen,
- Sicherstellung der Datensicherheit durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen,

- Verträge mit Auftragsbearbeitern erstellen und anpassen,
- Konzept zur sicheren Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten erstellen und anpassen,
- Prozess zur Erfüllung des Rechts auf Datenherausgabe und Datenübertragung festlegen,
- u. v. m.

Der SBV wird seine Mitglieder mit Mustern und Checklisten dokumentieren. Weiterführende Unterlagen, Muster u.dgl. stellt u.a. auch der Schweizerischer Gewerbeverband zur Verfügung.



AGENDA

Lehrabschlussfeier Donnerstag, 6. Juli 2023
Turbensaal in Bellach

Sommerfest Mittwoch, 24. August 2023
Maxililian am Hunnenweg Solothurn

Herbstversammlung Donnerstag, 23. November 2023
Balsthal